

CH_VB JAAC 68.123 vom 4. Mai 2004

Bundesverwaltung, 2004-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_68.123__

FR: CH_VB JAAC 68.123 du 4 mai 2004

IT: CH_VB JAAC 68.123 del 4 maggio 2004

Erwägungen

E. 20

Oktober 2000 i.S. E. [SRK 1999-120], jeweils E. 1a und b; und vom 11. Juli 1997 i.S. V. [SRK 1996-049]); sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das
Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 bestimmt (VwVG, SR 172.021; Art. 71a Abs. 2 VwVG); - nach Art. 70 Abs. 1 VwVG eine Partei jederzeit gegen die Behörde, die eine Verfügung unrechtmässig verweigert oder verzögert, Beschwerde wegen
Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung führen kann; im Gegensatz zur
Aufsichtsbeschwerde es sich dabei nicht um einen blossen Rechtsbehelf, sondern um ein förmliches Rechtsmittel handelt, auf dessen Erledigung der Beschwerdeführer Anspruch hat; eine Verfügung als Beschwerdeobjekt hier nicht notwendig ist; jedoch erforderlich ist, dass die Rechtssuchenden vorgängig ein Begehren um Erlass einer Verfügung stellen bzw. bei Verzögerung dieses wiederholen, bevor sie die Beschwerde einreichen (André Moser, in: Moser/Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel und Frankfurt a. M. 1998, Rz. 5.1, mit weiteren Hinweisen); auf die
Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 10. März 2004 demzufolge einzutreten ist; - die Behörde das Recht verweigert, welche es ausdrücklich ablehnt oder stillschweigend unterlässt, eine Entscheidung zu treffen, obwohl sie dazu verpflichtet ist; ein solches Verhalten in der Rechtsprechung als formelle Rechtsverweigerung (im engeren Sinn) bezeichnet wird; die Rechtsverzögerung als abgeschwächte Form der Rechtsverweigerung gilt, indem die Behörde zwar zu erkennen gibt, dass sie sich mit der Sache befassen 3
will, die Behandlung aber über Gebühr verzögert; in diesem Sinne Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) auch verletzt ist, wenn die zuständige Behörde sich zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist fasst, die nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint; ein Verschulden der Behörde nicht vorausgesetzt ist; auch wenn die Verzögerung auf objektive Umstände wie ungenügende Stellenzahl oder Überlastung zurückzuführen ist, sie gegen Art. 29 Abs. 1 BV verstossen kann (Moser, a.a.O., Rz. 5.4 ff., mit weiteren Hinweisen; Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 253 ff. Rz. 718 ff.); eine Verzögerung sich im Sinne einer Bejahung besonderer Umstände allenfalls dann rechtfertigen kann, wenn die Geschäftslast in
aussergewöhnlichem und nicht voraussehbarem Masse angestiegen ist; ob sich die gegebene Verfahrensdauer mit dem Anspruch des Bürgers auf Rechtsschutz innert angemessener Frist verträgt oder nicht, am konkreten Einzelfall zu prüfen ist; massgeblich namentlich die Art des Verfahrens ist, die Schwierigkeit der Materie und das Verhalten der Beteiligten (Moser, a.a.O., Rz. 5.6, mit Hinweis; vgl. auch Entscheide der SRK vom 5. Februar 2001 und vom 20. Oktober 2000, a.a.O., jeweils E. 2a); - eine

Rechtsverweigerungsbeschwerde bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde in der Regel nur zur Feststellung eines Verfahrensverstosses führen kann; die Gutheissung einer Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsbeschwerde zur Rückweisung an die Vorinstanz führt (Art. 70 Abs. 2 VwVG); die säumige Behörde in der Regel angewiesen wird, umgehend zu entscheiden (Entscheide der SRK vom 5. Februar 2001 und vom 20. Oktober 2000, a.a.O., jeweils E. 2b; Moser, a.a.O., Rz. 5.7, mit weiteren Hinweisen); - es gerichtsnotorisch ist, dass die ESTV durch die Einführung des Bundesgesetzes vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20) ausserordentlich grossem administrativem Aufwand ausgesetzt ist und eine Verspätung sich grundsätzlich aus diesem Zusammenhang rechtfertigen kann (vgl. Entscheide der SRK vom 5. Februar 2001, a.a.O., E. 4b; vom 10. Dezember 1998 i.S. T. [SRK 1998-149] E. 3b betreffend Verspätungen, die sich aus dem Übergang vom System der Warenumsatzsteuer zum System der Mehrwertsteuer ergeben haben, wobei ähnliche [wenn auch nicht identische] Überlegungen auch für die Einführung des MWSTG noch gültig sind; Entscheid der SRK vom 12. Januar 2004 i.S. S. [SRK 2003-172]); - im vorliegenden Fall die Beschwerdeführerin bei der SRK am 10. März 2004 eine Rechtsverzögerungsbeschwerde eingereicht hat, um die ESTV im Falle der Gutheissung anweisen zu lassen, umgehend einen beschwerdefähigen Entscheid zu erlassen bzw. eventualiter eine angemessene Frist für den Erlass des Einspracheentscheids festzusetzen; soweit ersichtlich, die Verwaltung den von der Beschwerdeführerin angebehrten Entscheid bis zum heutigen Tag nicht erlassen hat; - die ESTV den Entscheid zur Festsetzung der Steuerforderung am 9. Dezember 2002 ausfällte; die Beschwerdeführerin am 3. Januar 2003 gegen diesen Entscheid Einsprache erheben liess; die Vertreterin der Beschwerdeführerin sich mit Schreiben vom 2. Juli 2003 bei der ESTV erkundigte, bis wann mit einem Entscheid in der Sache gerechnet werden könne; die ESTV mit 4

Schreiben vom 8. Juli 2003 die Beschwerdeführerin darüber informierte, dass aufgrund der zahlreichen Einspracheverfahren und dem Umstand, dass die Anzahl der zu führenden Beschwerdeverfahren nicht bekannt sei, es nicht möglich sei mitzuteilen, bis wann der Einspracheentscheid gefällt werden könne, das Einspracheverfahren aber so rasch als möglich an die Hand genommen werde; - die ESTV in ihrer Vernehmlassung vom 24. März 2004 insbesondere ausführt, dass eine Dauer von 14 Monaten zum Erlass eines Entscheides im vorliegenden Fall nicht ungebührlich lange sei, die Höhe des Streitwertes und die nicht alltägliche Problematik der Lizenzverträge sowie das Vorgehen und Verhalten der Beschwerdeführerin eine eingehende Prüfung des Falles rechtfertigen würde, was die notwendige Zeit erfordere; die Beschwerdeführerin mit ihrem Verhalten die rechtlichen Abklärungen und Beurteilungen schwieriger gemacht habe, so mit einer nachträglich eingereichten Sistierungsvereinbarung; die ESTV geltend macht, dass die Beschwerdeführerin kein dringliches aktuelles Interesse an einer möglichst raschen Klärung der Situation habe; im Übrigen im Sinne einer rechtsgleichen Behandlung anderer Steuerpflichtiger darauf zu verzichten sei, der ESTV eine Frist anzusetzen; - aus den Akten nicht ersichtlich ist, dass die ESTV es ablehnt, einen Entscheid zu fällen, sie vielmehr das Gegenteil bekundet hat; folglich kein Fall der Rechtsverweigerung, sondern allenfalls der Rechtsverzögerung vorliegen kann; - zwischen der Einsprache vom 3. Januar 2003 und der vorliegenden Rechtsverzögerungsbeschwerde vom 10. März 2004 14 Monate verstrichen sind; die vorliegend zu Grunde liegende Problematik nicht von vornherein als leicht oder finanziell unbedeutend bezeichnet werden kann; die Beschwerdeführerin durch ihr Verhalten zudem nachträglich weitere rechtliche Abklärungen provoziert hat; der ESTV

unter den vorliegenden Umständen nicht vorgeworfen werden kann, den Entscheid über Gebühr verzögert zu haben; der ESTV keine Rechtsverzögerung zur Last gelegt werden kann, so dass ihr auch keine Frist für den Erlass eines entsprechenden Entscheides anzusetzen ist; - die Beschwerde sich demnach als unbegründet erweist und abzuweisen ist; bei diesem Verfahrensausgang die Kosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen wären, unter den gegebenen Umständen es sich jedoch rechtfertigt, für dieses Verfahren keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG in fine in Verbindung mit Art. 4a Bst. b der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren, SR 172.041.0; vgl. auch Entscheide der SRK vom 5. Februar 2001 und vom 20. Oktober 2000, a.a.O., jeweils E. 3d); eine Parteientschädigung der unterliegenden Beschwerdeführerin nicht zugesprochen werden kann (Art. 64 Abs. 1 VwVG). 5

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 68.123 - Entscheid der Eidgenössischen Steuerrekurskommission vom 4. Mai 2004 [SRK 2004-058] In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 2004 Année Anno Band 68 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 006 266 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.